

Satzung für den Krankenpflegeverein Oberriexingen e.V. Präambel

Die Stadt Oberriexingen unterstützt in Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde den Krankenpflegeverein Oberriexingen. Ziel des Vereins ist die Pflege und die Betreuung von Kranken, hilfs- und pflegebedürftiger Personen in der Stadt Oberriexingen. Die Arbeit erfolgt im Rahmen der Krankenpflege durch die Sozialstation Vaihingen/Enz sowie durch die Nachbarschaftshilfe und den Arbeitskreis „Betreutes Wohnen“ des Krankenpflegevereins Oberriexingen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Oberriexingen e.V. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen und hat seinen Sitz in Oberriexingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Krankenpflege. Der Krankenpflegeverein Oberriexingen ist in erster Linie Förderverein der Sozialstation Vaihingen/Enz. Der Verein kann auch andere im Gebiet der Stadt Oberriexingen tätige caritative Träger, die ihrerseits mildtätige oder

gemeinnützige Zwecke verfolgen, unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag und Gebühren

Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das erste bzw. das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Zur Zahlung verpflichtet sind alle, die im Zeitpunkt der Fälligkeit Mitglieder sind oder neu beitreten.

Mit dem Mitgliedsbeitrag haben neben den Mitgliedern auch ihre in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Kinder unter 18 Jahren, außerdem Kinder über 18 Jahren, soweit sie kein eigenes Einkommen haben, Anspruch auf die Leistungen des

Krankenpflegevereins Oberriexingen und der Nachbarschaftshilfe, sowie auf Betreuung in der Krankenpflege durch die Sozialstation Vaihingen/Enz.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sein.

Leben die Eltern der Ehegatten im Haushalt des Mitglieds und sind nicht in der Lage, ihren Haushalt selbst zu bestreiten, sind diese ebenfalls zu den ermäßigten Sätzen leistungsberechtigt. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Antrag durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden oder Kassier zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss durch Ausschuss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für zwei volle Jahre im Rückstand ist oder die Erfüllung des Vereins § 2 in grober Weise gefährdet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
der Ausschuss und
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Ausschuss, dem Kassier oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Der Vorsitzende ist berechtigt, Teile seiner Aufgaben an seinen Stellvertreter oder an andere Ausschussmitglieder zu delegieren.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden des Vereins, gleichzeitig als Vorsitzender des Ausschusses. Der Vorsitzende darf nicht zu dem in c), d) und e) angesprochenen Personenkreis gehören.
- b) Dem Ortsgeistlichen der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde bzw. dessen Vertreter.
- c) Zwei Vertreter des Gemeinderats.
- d) Vier Ortsvorsteher aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

e) Ein Vertreter aus der Gemeindeverwaltung.

Der Kassier und der Schriftführer des Krankenpflegevereins werden von dem Ausschuss auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Der Ausschuss:

a) verwaltet das Vereinsvermögen.

b) berät und beschließt den jährlichen Haushaltsplan und hat die Jahresrechnung zu genehmigen.

c) ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Aufgaben des Vorsitzenden gehören, bzw. von der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.

d) legt die innerhalb der Vereinszwecke wahrzunehmenden Aufgaben nach § 2 sowie die Durchführung von Veranstaltungen fest.

e) setzt eventuelle Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder fest, soweit diese nicht von der Sozialstation Vaihingen/Enz festgelegt werden.

f) genehmigt Anschaffungen zur Erledigung von Vereinszwecken.

Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen rechtzeitig vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Hauptgegenstände der Beratung geladen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausschusses.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Ausschusses, bzw. sein Stellvertreter, Stichentscheid.

Der Ausschuss ist zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Der Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.

b) Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassiers und der weiteren Ausschussmitglieder.

c) Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der weiteren Ausschussmitglieder.

d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.

e) Änderung der Satzung.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g) Wahl der Kassenprüfer.

h) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts des Kassenprüfers.

i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberriexingen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder oder 1/10 der Mitglieder dies beantragt. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der

Gründe beim Vorsitzenden gestellt werden. In der Mitgliederversammlung ist über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Satzungsmäßigen Ziele zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Aussprache und Antragsstellung zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder vollzogen werden. Bei der Auflösung ist § 12 zu beachten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein Ausschussmitglied. Ist kein Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Durchführung der Ausschusswahlen wird vom Leiter der

Mitgliederversammlung vorgenommen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Wahl stattfinden.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und ist nach vorheriger Bekanntgabe in der Tagesordnung zulässig.

Im Falle der Auflösung hat der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins vollends abzuwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Oberriexingen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Wegfall des Vereinszweckes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung am 27.01.2012 in Kraft.

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Krankenpflegevereins Oberriexingen am 13.01.2012 einstimmig beschlossen.

